Dipl.-Betriebswirtin (FH) **Stefanie Strohmayer-Etschel**Steuerberaterin

Landwirtschaftliche Buchstelle

Inhaltsübersicht Informationsbrief spezial 03/2015

- 1. Neuregelung des § 13a EStG
- 2. Sondernutzungen
- 3. Sondergewinne i.S.d. § 13a Abs. 7 EStG

1. Neuregelung des § 13a EStG

Die Neuregelung des § 13a Einkommensteuergesetz (EStG) gilt ab 01.07.2015 (bzw. 01.05.2015 bei Futterbaubetrieben bzw. Milchbetrieben).

<u>Unverändert</u> gebliebene Voraussetzungen für die Anwendung des § 13a EStG sind:

- max. 20 ha landwirtschaftliche Nutzfläche; als Stichtag für diese Grenze gilt künftig immer der 15. Mai des jeweiligen Wirtschaftsjahres (= Stichtag für den Mehrfachantrag)
- max. 50 Vieheinheiten, wobei bereits ab Überschreiten von 25 Vieheinheiten ein Gewinnzuschlag von 300 € je Vieheinheit erfolgt
 - Tierhaltungsbetriebe werden künftig somit tendenziell höher besteuert.
- Der Wegfall der Voraussetzungen für § 13a EStG wird steuerlich erst wirksam, wenn das Finanzamt dies dem Landwirt ausdrücklich mitteilt (sog. Wegfallmitteilung). Bis dahin können Landwirte auch bei Überschreiten der Grenzen vorübergehend weiterhin nach § 13a EStG besteuert werden.

Neu ist der einheitliche Gewinn-Grundbetrag je ha landwirtschaftlicher Fläche (einschl. Zupachtflächen) in Höhe von 350 €/ha (unabhängig von der Bodengüte bzw. Ertragsmesszahl).

Pachtausgaben und Schuldzinsen künftig nicht mehr abziehbar.

Pachtbetriebe sind künftig bei § 13a EStG schlechter gestellt, hier ist der Wechsel der Gewinnermittlungsart zur Einnahmen-Überschuss-Rechnung zu prüfen.

Die Anpassung von Pachtverträgen bei Eltern-Kind-Verpachtung ist zu prüfen. Ggf. sollte die Pachthöhe vermindert werden.

Gewinne aus Forstwirtschaft werden mit 45 % der Bruttoeinnahmen angesetzt (bzw. mit 80 % der Einnahme bei Verkauf auf dem Stamm).

Gewinne aus Maschinenverkäufen ab 15.000 € Bruttoverkaufspreis sind steuerpflichtig.

Auch Dienstleistungen für andere Landwirte (z.B. über den Maschinenring) werden künftig zuschlagspflichtig. Dienstleistungen an Nichtlandwirte waren bereits bisher zuschlagspflichtig und sind es auch weiterhin. Der Gewinn wird mit 40 % der Bruttoeinnahmen angesetzt.

Der Wechsel der Gewinnermittlungsart zur Einnahmen-Überschuss-Rechnung ist zu prüfen.

Evtl. kann ein Übergangsverlust steuerlich geltend gemacht werden.

Der Antrag auf den Wechsel der Gewinnermittlungsart bindet den Landwirt für 4 Jahre. Dieser Antrag ist bis zur Abgabe der Einkommensteuer-Erklärung für das erste betroffene Jahr zu stellen, spätestens aber am Ende des nachfolgenden Wirtschaftsjahres. Für das Wirtschaftsjahr 2015/2016 ist der Antrag für die geänderte

Dipl.-Betriebswirtin (FH) **Stefanie Strohmayer-Etschel**Steuerberaterin

Landwirtschaftliche Buchstelle

Gewinnermittlung somit spätestens bis zur Abgabe der Einkommensteuer-Erklärung 2015 und vor dem 30.06.2017 zu stellen.

Ein Anlagenverzeichnis ist künftig dem Finanzamt vorzulegen bzw. elektronisch zu übermitteln. Betroffen hiervon sind die Wertansätze für Boden, Gebäude und Beteiligungen.

Die Bewertung der Nutzflächen und der Hofstelle sind somit erforderlich. Hierzu sind das Bestandsblatt aus dem Liegenschaftskataster sowie die Brandversicherungsurkunden eine Bewertungsgrundlage.

Die Neuregelung des § 13a EStG kann vorteilhaft sein bei kleineren Sondernutzungen wie Weinbau, Obstbau, Gemüsebau, Blumen, Spargel, Hopfen, Fischerei, Imkerei, Schäferei, Weihnachtsbäume, wenn die Flächenobergrenzen nicht überschritten werden (s. Tabelle unten). Es erfolgt ein pauschaler Gewinnansatz mit 1.000 Euro je Sondernutzung im Jahr.

Der bisherige Freibetrag von 1.543 Euro für alle zuschlagspflichtigen Sondergewinne (Forst, Bodenverkauf, Dienstleistungen) wurde ersatzlos gestrichen.

2. Sondernutzungen

Dazu zählen: Wein, Obst, Gemüse, Blumen, Baumschule, Hopfen, Spargel, Fisch, Imker, Schäfer, Weihnachtsbaum.

Für diese Sondernutzungen wurden neue Flächengrenzen eingeführt. Dies bedeutet:

- bei Unterschreiten der Flächenuntergrenze wird kein Zuschlag erhoben,
- bis zur Flächenobergrenze ist ein Gewinn von 1.000 Euro je Sondernutzung anzusetzen
- bei Überschreiten der Flächenobergrenze ist die Gewinnermittlung nach § 13a EStG nicht möglich

Neue Flächengrenzen für Sondernutzungen:

Sondernutzung	unter	Über
Weinbau (ha)	0,16	0,66
Obstbau (ha	0,34	1,37
Gemüsebau (ha)		
Freilandzierpflanzen	0,17	0,67
Unterglaspflanzen	0,015	0,06
Nutzungsteil Baumschulen	0,04	0,15
Blumen-/Zierpflanzen (ha)		
Freiland	0,05	0,23
Unterglas	0,01	0,04
Spargel (ha)	0,1	0,42
Hopfen (ha)	0,19	0,78
Binnenfischerei (kg Jahresfang)	500	2.000
Teichwirtschaft (ha)	0,4	1,6
Fischzucht (ha)	0,05	0,2
Imkerei (Völker)	30	70
Wanderschäfer (Mutterschafe)	30	120
Weihnachtsbaumkulturen (ha)	0,1	0,4

Dipl.-Betriebswirtin (FH) **Stefanie Strohmayer-Etschel**Steuerberaterin

Landwirtschaftliche Buchstelle

3. Sondergewinne i. S.d. § 13a Abs. 7 EStG

Sondergewinne entstehen aus:

- Verkauf/Entnahme von Grund u. Boden, Aufwuchs, Gebäude, immateriellen Wirtschaftsgütern und Beteiligungen (Hinweis: § 6b, § 6c EStG weiterhin möglich)
- Verkauf/Entnahme des übrigen Anlagevermögens (Maschinen) und Tiere, wenn Bruttoverkaufspreis ab 15.000 €. Hinweis: steuerpflichtig ist jedoch nur der Gewinn, nicht die Entnahme
- Gewinnen aus Entschädigungen wegen Verlust, Untergang oder Wertminderung von betrieblichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens durch Brand, Sturm und Diebstahl
- Gewinnen aus der Auflösung von Rücklagen (§6b, § 6c EStG, Rücklage für Ersatzbeschaffung)
- Einnahmen aus "dem Grunde nach gewerblichen Tätigkeiten" innerhalb der Grenzen von 51.500 € bzw.
 1/3 des Umsatzes, z. B. Maschinenleistungen, Hofladen, Fremdenzimmer, zweite Verarbeitungsstufe
 Hinweis: dies gilt auch für Dienstleistungen an andere Landwirte
 abzüglich 60 % pauschaler Betriebsausgaben, damit sind 40 % Gewinn zu versteuern
- genossenschaftlichen Rückvergütungen nach § 22 KStG aus Hilfs- und Nebengeschäften